Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

# AGB Forst NRW

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von forstlichen Unternehmerarbeiten im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen

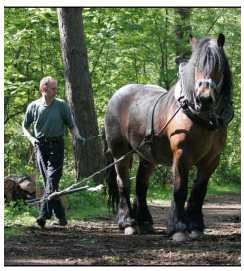

MENSCH WALD!

www.wald-und-holz.nrw.de

Stand 07.06.2016

# Inhaltsverzeichnis

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von forstlichen Unternehmerarbeiten im Staatswald des Landes NRW (AGB Forst NRW)

**1 Vertragsparteien**

**2 Vertragsabschluss**

**3 Verpflichtungen der Vertragsparteien**

3.1 Sach- und Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Zertifizierung
3.2 Öffentlich rechtliche Anforderungen
3.3 Einsatz von Subunternehmern
3.4 Eingesetzte Arbeitskräfte
3.5 Eingesetzte Arbeitsmittel und -verfahren
3.6 Beauftragter des Auftragnehmers
3.7 Ausführungsfristen und Arbeitszeiten
3.8 Einweisung
3.9 Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung, Umweltschutz, Arbeitsplatz
3.10 Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung
3.11 Maßerhebung und Abnahme der Leistung

**4 Wegebenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen**

**5 Abrechnung der Leistung und Mengenabweichungen**

5.1 Vergütung
5.2 Mengenabweichungen

**6 Naturkatastrophen und Holzmarktstörungen**

**7 Kündigung**

**8 Schadenshaftung**

**9 Vertragsstrafen und Schadenersatz**

9.1 Vertragsstrafen
9.2 Schadenersatz

**10 Recht, Gerichtsstand**

**11 Datenschutz**

**12 Sonstige Bestimmungen**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von forstlichen Unternehmerarbeiten im Staatswald des Landes NRW

Für die gewerbliche Durchführung von Arbeiten durch Unternehmer auf Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen sowie sonstigen Flächen, welche durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW bewirtschaftet werden, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Forst NRW) für alle forstlichen Arbeiten im Geltungsbereich der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) sowie für den Arbeitskräfteeinsatz durch Selbstwerber.

Forstliche Arbeiten sind insbesondere neben Holzernte-/Bringungsarbeiten u. a. die Bestandesbegründung, die Bestandespflege, die Ästung, der Betrieb von Schälmaschinen sowie der Holztransport.

Die AGB Forst NRW gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, dies wird schriftlich ausdrücklich vereinbart.

Der Landeseigene Forstbetrieb ist nach den Standards von FSC und PEFC zertifiziert. Die Vorgaben aus diesen Standards sind bei allen Forstbetriebsarbeiten zu beachten.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit der AGB wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

## 1 Vertragsparteien

Auftraggeber (AG) für Werk- und Dienstleistungsverträge ist im Sinne dieser AGB der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, handelnd durch Bedienstete und Beauftragte der Regionalforstämter, des Lehr- und Versuchsforstamtes Arnsberger Wald sowie des Nationalparkforstamtes Eifel.
Auftragnehmer (AN) im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist der Unternehmer.

## 2 Vertragsabschluss

Verträge ab einem Auftragswert von 1.000 Euro (zzgl. USt.) bedürfen der Schriftform oder kommen durch schriftliche Zuschlagserteilung zustande. Bietet der AG Arbeiten außerhalb einer Ausschreibung zur Ausführung an, so ist dies lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Eine Verpflichtung zur Annahme des Angebotes besteht seitens des AG nicht. Angebote, geforderte Dokumente, sonstige Nachweise sowie Schriftverkehre sind in deutscher Sprache bzw. amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

Für die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der AGB Forst NRW gelten die VOL/A in der jeweils gültigen Fassung. Die Wirksamkeit des Vertrages steht, sofern es sich nicht um ein Vergabeverfahren nach VOL/A handelt, unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem AG sämtliche geforderte Bescheinigungen, Erklärungen und Nachweise vorliegen, wie sie in den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.4 (siehe auch Anlage „Bewerbererklärung“) aufgeführt sind.

Bei den vereinbarten Kostensätzen handelt es sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, um Nettobeträge in Euro (zzgl. gesetzl. USt.). Werden Arbeiten nach Zeit vergütet, wird die Höhe des Vergütungssatzes bei Vertragsschluss schriftlich festgelegt.

## 3 Verpflichtungen der Vertragsparteien

AN und AG verpflichten sich, vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten sich laufend über den Fortgang und die Ergebnisse der Arbeiten und tauschen erforderliche Informationen zeitnah aus und behandeln diese vertraulich.

## 3.1 Sach- und Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Zertifizierung

Der AN hat die erforderliche Sach- und Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Arbeiten nachzuweisen. Der AG kann die Vorlage von Referenzen fordern oder Referenzen einholen.

Der AN verfügt über mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Zertifikate:

- RAL-Gütezeichen (RAL-GZ-244),
- Deutsches Forst Service Zertifikat (DFSZ),
- Kompetente Forstpartner mit FSC-Zusatzbestätigung (KFP plus)
- KUQS-System
- von PEFC- und FSC-Deutschland für Dienstleistungsunternehmen und gewerbliche Selbstwerber akzeptiertes Zertifikat.

Bedingung für die Akzeptanz des jeweiligen Unternehmerzertifikates ist, dass der Zertifikatsgeber den Unternehmer bzw. die Arbeitsqualität des Unternehmers sowie alle damit in Zusammenhang stehenden, relevanten Richtlinienanforderungen mindestens einmal jährlich vor Ort kontrolliert.

Der Nachweis einer Anerkennung eines vorgelegten Zertifikats durch PEFC obliegt dem AN.

Bei der Vergabe von Aufträgen außerhalb der Holzernte und –bringung sowie außerhalb gefährlicher Arbeiten gemäß der Unfallverhütungsvorschrift Forsten kann der AG im Einzelfall auf den Nachweis eines Zertifikats verzichten.

Als gefährliche Arbeiten definiert sind

- das Arbeiten mit Motorsägen oder Freischneidegeräten,
- das Aufarbeiten von Windwürfen, Wind- oder Schneebruch,
- das Besteigen von Bäumen,
- der Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen,
- das Holzrücken mit Seilwinden.

Dieses entbindet den AN nicht von dem Nachweis der Sach- und Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ggf. im Rahmen von Referenzen.

Im Katastrophenfall (Windwurf, Schnee-/Eisbruch etc.) kann der AG bei mangelnder Verfügbarkeit von Unternehmen auf die Vorlage eines Zertifikats verzichten. Der Verzicht ist durch den Fachbereich Landeseigener Forstbetrieb der Zentrale des AG zu genehmigen.

## 3.2 Öffentlich rechtliche Anforderungen

Der AN hat vor Vertragsschluss, bei Änderungen, sowie mindestens einmal jährlich, dem AG folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes (Auszug aus dem Handelsregister),
b) Nachweis einer Umsatzsteuernummer des zuständigen deutschen Finanzamtes bei ausländischen gewerblichen Unternehmern,
c) Nachweis einer gesetzlichen Unfallversicherung für die Mitarbeiter (z. B. Berufsgenossenschafts-mitgliedschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Institution),
d) Nachweis der Anmeldung der Mitarbeiter zur Sozialversicherung (bei ausländischen Mitarbeitern),
e) Nachweis über das Bestehen einer ausreichend hohen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (2.000.000 Euro) aufgrund der deutschen gesetzlichen Haftpflicht-bestimmungen, sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung,
f) bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln den Pflanzenschutz-Sachkundenachweis,
g) für eingesetzte ausländische Arbeitskräfte (aus Nicht-EU-Ländern) darüber hinaus die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen arbeitsrechtlichen Genehmigungen (Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, Nachweis eines Arbeitsvisums im Reisepass oder eine Aufenthalts-genehmigung und die Arbeitserlaubnis),
h) Bewerbererklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zur Berufsgenossenschaft,

i) Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen gemäß den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW),
j) Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung sozialer Kriterien nach den Vorgaben des TVgG NRW.

### 3.3 Einsatz von Subunternehmern

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Subunternehmen weiter geben. Unabhängig davon bleibt der AN für die vertragsgemäße Erfüllung der übertragenen Arbeiten gegenüber dem AG allein verantwortlich und haftbar. Der AG ist berechtigt die Zustimmung zu verweigern, wenn wichtige Gründe für die Zustimmungs-verweigerung vorliegen. Dies gilt entsprechend, wenn eine schriftliche Zustimmung des AG für ein Subunternehmen vorliegt.

### 3.4 Eingesetzte Arbeitskräfte

Der AN muss nachweisen, dass seine Beschäftigten mindestens gemäß der am Ort der Erbringung der Leistung geltenden Tarifverträge entlohnt werden. Es gelten die für Unternehmen bundesweit bzw. in den Bundesländern abgeschlossenen Tarifverträge.
Existiert kein geltender Tarifvertrag im Unternehmerbereich, so ist stattdessen wenigstens ein Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die „Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ (Tariftreue und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen –TVgG - NRW) zu zahlen.

Der AN muss nachweisen, dass alle eingesetzten Arbeitskräfte die erforderliche Sach- und Fachkunde zur Durchführung der vereinbarten Forstarbeiten besitzen.

Die erforderliche Qualifikation der Arbeitskräfte des AN wird i. d. R. durch

- den Nachweis einer deutschen Forstwirtprüfung,
- einer gleichwertigen ausländischen Prüfung (gemäß dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) obliegt die Feststellung der Gleichwertigkeit im Land- (und Forst-)wirtschaftlichen Bereich der Landwirtschaftskammer),
- den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang an einer öffentlichen oder öffentlich anerkannten forstlichen Ausbildungsstätte vor dem 30.06.2005,
- bei langjährig beschäftigten Arbeitskräften mit einer einschlägigen Berufserfahrung durch eine Qualifikationsüberprüfung einer unteren Forstbehörde des Landes NRW in Verbindung mit einem Testat der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vor dem 30.06.2005

dokumentiert.

Als Qualifikationsnachweis für die Tätigkeit der Zufällung von Bäumen außerhalb der Kranzone im Rahmen der hochmechanisierten Holzernte, ist die deutsche Forstwerkerprüfung oder das europäisches Motorsägen-Zertifikat (ECC) ausreichend. Bei Maschinenführern sowie bei der Durchführung von Arbeiten außerhalb der Holzernte kann von den vorstehend aufgeführten Qualifikationen abgesehen werden. Der Nachweis über die Qualifizierung zum staatlich geprüften Maschinenführer ist erwünscht.
Im Bereich der hochmechanisierten Holzernte (Führen von Harvestern) setzt der AN ausschließlich entsprechend qualifizierte Maschinenführer mit „Sachkundenachweis Harvestervermessung“ eines forstlichen Bildungszentrums ein.

Der AN muss die einzusetzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter namentlich benennen.

Mitarbeiter des AN, die den Anordnungen des AG nicht Folge leisten, gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen oder den Qualitätsanforderungen des Arbeitsauftrages nicht gerecht werden, sind auf Verlangen des AG unverzüglich durch andere geeignete Mitarbeiter zu ersetzen. Die Ausführungsfristen bleiben hiervon unberührt.

### 3.5 Eingesetzte Arbeitsmittel und -verfahren

Die eingesetzten Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren müssen insbesondere unter Berücksichtigung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes sowie der Bestandespfleglichkeit geeignet sein. Die eingesetzten Rückemaschinen mit Seilwinde verfügen über ein der Technischen Regel Funknotruf in der Forstwirtschaft (TR1) der SVLFG konformes Notrufsystem. Der AN setzt nur Maschinen und Geräte ein, die den gesetzlichen Vorgaben, den Kriterien der Ausschreibung bzw. den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen und regelmäßig gewartet werden. Der Einsatz nicht KWF–geprüfter Maschinen bedarf der Zustimmung des AG.

In Hydraulikanlagen und für Verlustschmierungen sind nur biologisch schnell abbaubare Öle zu verwenden. Bei Einsatz von zweitaktgetriebenen Kleinmaschinen ist der AN zur Verwendung von Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verpflichtet. Bei Einsatz von Arbeitsmaschinen sind für den Fall von Havarien geeignete Arbeitsmittel gegen Ölaustritt mitzuführen.

Weiteres regeln die Qualitätsstandards der speziellen Maßnahmenbereiche.

### 3.6 Beauftragter des Auftragnehmers

Der AN benennt dem AG vor Arbeitsbeginn einen verantwortlichen der deutschen Sprache in Wort und Schrift kundigen Aufsichtführenden (Vorarbeiter), der bei der Durchführung der Maßnahmen dauerhaft vor Ort ist. Dieser Person obliegt vor Ort die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages und insbesondere die Einhaltung der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften.

### 3.7 Ausführungsfristen, Arbeitszeiten

Der AN zeigt den Arbeitsbeginn dem AG spätestens 3 Tage vorher an. Die Arbeiten sind innerhalb der vereinbarten Frist auszuführen. Unterbrechungen von mehr als einem Arbeitstag sind nur mit Zustimmung des AG zulässig, sofern sie nicht auf Umständen beruhen, die der AN nicht zu vertreten hat. Bei der Aus-führung der Arbeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und zur Arbeit an Sonn- und Feier-tagen zu beachten.

### 3.8 Einweisung

Der AG weist den AN in geeigneter Form in die Arbeitsmaßnahme ein. Dabei wird der AN auf die besonders sicherheitsrelevanten Aspekte (Gefahrenmomente) hingewiesen.

### 3.9 Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung, Umweltschutz, Arbeitsplatz

Der AN ist für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Der AN stellt in geeigneter Form sicher, dass im Falle eines Unfalles die sofortige Erste Hilfe geleistet und eine ärztliche Versorgung veranlasst wird. Bei möglicher gegenseitiger Gefährdung zwischen Mitarbeitern, Geräten oder Maschinen des AN und denen des AG besitzt der AG hinsichtlich der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des AN.

Vor der Arbeitsaufnahme führt der AN eine Gefährdungsbeurteilung durch und sichert den Arbeitsort in geeigneter Weise ab.
Die Verkehrssicherungspflicht während der Arbeitsdurchführung sowie die Beseitigung von durch den AN verursachten Gefährdungen obliegen dem AN und seinen Mitarbeitern.

Etwaig erforderliche Straßensperrungen hat der AN selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen. Die Sperrung öffentlicher Straßen ist im Einzelfall zu regeln. Entsprechende Genehmigungen sind in eigener Zuständigkeit einzuholen.

Dem AG sind Unfälle mit Sach- und Personenschäden sowie Umweltschäden unverzüglich anzuzeigen.
Ergänzend sind dem AG unverzüglich die dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigende Arbeitsunfälle mit Personenschäden mittels Übersendung einer Ablichtung der Unfallanzeige sowie der Anlage „Unfallmeldebogen Unternehmereinsatz“ mitzuteilen.

Das Mitführen, die Lagerung sowie die Manipulation von Betriebsstoffen sind ausschließlich nach den Vorschriften der Gefahrgut-VO-Straße (GGVS) erlaubt. Die Aufstellung von mobilen Tankanlagen erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen in Absprache mit dem AG.

Der AN verpflichtet sich, die Arbeitsorte sauber zu verlassen. Werden Abfälle trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, veranlasst der AG die Entsorgung auf Kosten des AN. Dem AG steht in diesen Fällen ein Zurückbehaltungsrecht bei der Zahlung des Entgeltes in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten zu.

### 3.10 Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung

Die Arbeiten sind nach den vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards durchzuführen. Es gelten die anerkannten Regeln der Forst- und Umwelttechnik.

Der AG ist berechtigt, jederzeit und unangemeldet die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überprüfen. Der AN muss Kontrollen ohne Anspruch auf Erstattung von Kosten (z. B. für Maschinenstillstand) dulden. Der AN muss zum Zwecke der Kontrolle eingesetzter Öle / Kraftstoffe Kraftstoff- und Ölproben diese auf Anforderung des AG an den Maschinen entnehmen und dem AG übergeben. Anfallende Kosten von Untersuchungen trägt der AG. Soweit dem AN vertragswidriges Verhalten nachgewiesen wird, hat er die hierdurch verursachten Kosten dem AG zu erstatten.

Der AG ist berechtigt, witterungsbedingt oder aus anderem belegbar wichtigen Grund die Arbeiten zeitweise zu unterbrechen. Die festgelegten Fristen zur Arbeitsdurchführung sind in diesem Fall angemessen zu verlängern. Der AN hat aufgrund einer berechtigten Unterbrechung keine Schadensersatzansprüche.
Der AG wird dem AN jedoch, wenn möglich, eine Ausweichfläche benennen.

### 3.11 Maßerhebung und Abnahme der Leistung

Daten über erbrachte Leistungen (z. B. aufgearbeitete bzw. gerückte Holzmengen, Anzahl der gepflanzten oder geästeten Bäume etc.) stellt der AN dem AG auf Anforderung schriftlich oder auf Datenträger/per E-Mail (z. B. i. R. der hochmechanisierten Holzernte mittels Vorlage der Produktionsdatendatei „PRD“) zur Verfügung.

Im Bereich der hochmechanisierten Holzernte verpflichtet sich der AN, seine Harvester regelmäßig nach den Vorgaben des „Lastenheftes Harvestervermessung“ des Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e. V. (KWF) zu kontrollieren und zu kalibrieren. Eine Überprüfung der erfolgten Kalibrierung sowie der durch den AN durchgeführten Kontrollmessungen erfolgt durch Beauftragte des AG. Ihnen sind auf Anforderung entsprechende Protokollausdrucke bzw. eine Dokumentation durch digitale Zurverfügungstellung der KTR-Datei auszuhändigen.

Die Erhebung der Abrechnungsdaten oder des vorläufigen Abrechnungsmaßes für eine Abschlagszahlung durch den AG erfolgt baldmöglichst, spätestens im Rahmen der Abnahme.

Die Abnahme der Leistung durch den AG erfolgt unverzüglich, längstens innerhalb von 5 Werktagen nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem zu erstellenden Abnahme-protokoll schriftlich festgehalten. Der AN erhält hiervon eine Ausfertigung. Auf Wunsch des AN erfolgt die Abnahme gemeinsam, jedoch ohne zusätzliche Vergütung. Beanstandungen sind dem AN bei der gemeinsamen Abnahme sofort, anderenfalls (bei beidseitigem Verzicht auf eine gemeinsame Abnahme) spätestens jedoch 2 Wochen nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten, schriftlich anzuzeigen.
Nach Fristablauf gelten die Arbeiten als ordnungsgemäß ausgeführt. Für Mängel, die bei einer Abnahme vom AG nicht erkannt werden konnten, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

## 4 Wegebenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen

Dem AN wird das Befahren der Waldwege zum Arbeitsort mit einer im Einzelfall angemessenen Höchst-geschwindigkeit von 30 km/h im erforderlichen Umfang gestattet. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

In Revieren, welche in Erholungsgebieten liegen, ist besondere Rücksicht auf diese Funktion zu nehmen.

Fahrzeuge und Maschinen sind so abzustellen, dass die Wege weiter, insbesondere für Rettungsfahrzeuge passierbar bleiben. Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr; dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten des AG oder bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, wobei zu berücksichtigen ist, dass

Schäden, die auf waldtypische Gefahren zurückzuführen sind, in die Risikosphäre des AN fallen. Der AN hat die Wege seines Arbeitsbereiches grundsätzlich nach jedem Arbeitstag so frei zu räumen (ggf. mit dem Polterschild abzuschieben), dass sie für Rettungsfahrzeuge passierbar bleiben. Durch die Auftragsausführung erfolgte Beeinträchtigungen der Wasserableitung von Wegen sind baldmöglichst zu beseitigen (z. B. Durchlässe öffnen, Schlagabraum aus Gräben entfernen). Der mit der Wiederherstellung der Passierbarkeit der Wege und des Abflusses verbundene Zeitaufwand wird nicht gesondert vergütet.

Der AG gestattet dem AN, Waldarbeiterschutzwagen an geeigneter Stelle in Absprache aufzustellen. Offenes Feuer ist nur mit Genehmigung des AG erlaubt.

## 5 Abrechnung der Leistung und Mengenabweichungen

### 5.1 Vergütung

Der AN ist berechtigt, Abschlagsrechnungen bis maximal 80 % des Gesamtauftrages zu stellen. Abschlagsrechnungen dürfen insbesondere in den nachstehenden Fällen gestellt werden:

Nach Maßerhebung bzw. Ermittlung der erbrachten Leistung alle 14 Tage sowie im Falle einer witterungsbedingten Unterbrechung von einem Zeitraum von über zwei Wochen für die bis zur Unterbrechung erbrachten Leistungen. Die Höhe der einzelnen Abschlagsrechnungen hat sich an den bis dahin erbrachten Leistungen zu orientieren. Von den bis dahin erbrachten Leistungen dürfen auch bei den einzelnen Abschlagsrechnungen lediglich maximal 80 % der erbrachten Leistungen berechnet werden.
Zur Kostenberechnung werden im Bereich der Holzernte und –rückung das gemeinsam (AN/AG) ermittelte Waldmaß und/oder qualifizierte Harvestermaß anerkannt.
Abschlagszahlungen gelten nicht als Leistungsabnahme.

Bei der Abrechnung von Arbeiten im Zeitlohn hat der AN einen Nachweis über die geleisteten Stunden zu führen und dem AG tagesscharf vorzulegen bzw. zuzuleiten.

Beträgt die Auftragssumme weniger als 1.000 Euro, entfallen Abschlagszahlungen.

Der AG erhält vom AN eine prüffähige Rechnung in zweifacher Ausfertigung. Die Vergütung der erbrachten Leistungen erfolgt

- bei Abschlagsrechnungen spätestens 30 Tage nach Vorlage der Abschlagsrechnung und Anerkennung durch den AG und
- bei der Abschlussrechnung nach Abnahme der Arbeiten spätestens 30 Tage nach Vorlage der Rechnung und Anerkennung durch den AG.

Im Bereich der hochmechanisierten Holzernte erfolgt die Abschlussrechnung nach Vorlage des qualifizierten Harvestermaßes gemäß Ziffer 3.11.

### 5.2 Mengenabweichungen

Sofern Preise pro Einheit vereinbart sind, ist der AG berechtigt, die im Vertrag oder die bei Vergabeverfahren im Leistungsverzeichnis festgelegten Mengen um jeweils bis zu 10 % zu erhöhen oder zu verringern.
Dies begründet beim AN keinen Anspruch auf Abänderung der vereinbarten Preise.

## 6 Naturkatastrophen und Holzmarktstörungen

Naturkatastrophen und/oder schwerwiegende Störungen des Holzmarktes im Sinne des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz), bei denen der Absatz des aufzuarbeitenden Holzes für einen längeren Zeitraum als
6 Monate unmöglich oder für den AG unwirtschaftlich geworden ist, oder der Einsatz des AN unter den vorgenannten Bedingungen für eine der Parteien unwirtschaftlich wird, sind Störungen i. S. d. § 313 BGB. Der AG kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, sofern ein Ausweichen in andere Holzarten und -sorten nicht möglich ist.

## 7 Kündigung

### 7.1 Kündigung durch AG

Der AG kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund nach vorheriger schriftlicher Abmahnung bzw. vorherigem Nachbesserungsverlangen mit angemessener Fristsetzung kündigen. Ist die weitere Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses aus Gründen des Verstoßes gegen gesetzliche Vorgaben unzumutbar, ist eine fristlose Kündigung seitens des AG zulässig. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gegen wesentliche Anordnungen zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten verstoßen wird,
- gesetzte Fristen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht eingehalten werden,
- vorsätzliche Verstöße gegen Schutzgesetze i. S. d. § 823 Absatz 2 BGB vorliegen,
- die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften missachtet werden,
- Bestätigungen und Nachweisungen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, weggefallen sind oder entzogen wurden und nicht binnen einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nachgereicht werden,
- gesetzlich oder vertraglich nicht zugelassene Arbeitsgeräte und / oder –mittel verwendet werden oder wenn
- Erklärungen vorsätzlich und zur Erlangung des Auftrages oder eines finanziellen Vorteils falsch abgegeben wurden.

### 7.2 Kündigung durch AN

Der AN kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund nach vorheriger schriftlicher Abmahnung kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der AG die gesetzlichen/vereinbarten Zahlungsfristen überschreitet,
- der AN wissentlich nicht auf erhebliche sicherheitsrelevante Aspekte vor Ort hingewiesen wurde oder
- dem AN seitens des AG wesentliche bei Vertragsabschluss kalkulationsrelevante Rahmenbedingungen zur Auftragserfüllung verschwiegen wurden.

## 8 Schadenshaftung

Der AN haftet für Schäden gegenüber Dritten sowie gegenüber dem AG und seinen Bediensteten und Beauftragten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages von Ihm bzw. seinen Mitarbeitern schuldhaft verursacht wurden.
Der AN stellt den AG und dessen Bedienstete und Beauftragte von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages geltend gemacht werden. Der AN stellt den AG und seine Bediensteten und Beauftragten weiterhin von allen Ansprüchen einschließlich Prozesskosten frei, die Dritte gerichtlich gegen den AG und/oder seine Bediensteten und Beauftragten mit Erfolg geltend machen, sofern der zugrunde liegende Sachverhalt in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung steht und der AN als Gesamtschuldner mithaftet.

Der Einwand der unsachgemäßen Prozessführung ist ausgeschlossen.

Der AG und seine Bediensteten und Beauftragten haften für von ihnen verursachte Schäden gegenüber dem AN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wobei zu berücksichtigen ist, dass Schäden, die auf waldtypische Gefahren zurückzuführen sind, in die Risikosphäre des AN fallen.

## 9 Vertragsstrafen und Schadenersatz

### 9.1 Vertragsstrafen

Werden die in der Anlage zu den AGB Forst NRW definierten Qualitätsstandards und Vorgaben für die Durchführung forstlicher Betriebsarbeiten nicht eingehalten, sind dem AG durch den AN die unten aufgeführten und mit Vertragsabschluss somit vereinbarten Vertragsstrafen zu zahlen bzw. können von der Forderung des AN abgezogen werden.

Die jeweilige Vertragsstrafe kann unbeschadet einer durch den AG ausgesprochenen Kündigung des Vertrages und weitergehender Schadensersatzansprüche zur Anwendung kommen, wenn gegen eine der nachfolgend genannten vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft verstoßen wurde:

| **Verstoß** | **Höhe der Vertragsstrafe** |
|---|---|
| a) Keine Verwendung von biologisch abbaubarem Kettenhaftöl bei Betrieb der Verlustschmierung von Motorsägen, Harvesteraggregaten und Kappsägen: | 250 Euro/Maschine |
| b) Keine Verwendung von Zweitakt-Sonderkraftstoff (Alkylat-benzin) bei dem Betrieb von zweitaktgetriebenen Maschinen: | 150 Euro/Maschine |
| c) Keine Verwendung von biologisch abbaubarem Hydrauliköl: | 1.000 Euro/Maschine |
| d) Kein Vorhandensein von Notfallhilfesets und keine Arbeitsmittel gegen Ölaustritte (Havarien) bei Einsatz von Forstmaschinen wie z. B. Harvester, Rücke- und Schälmaschinen: | 150 Euro/Maschine |
| e) Selbst zu verantwortende Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zur bestimmten Zeit trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den AG (i. d. R. 2 Wochen): | 5 % der Auftragssumme je vollendete Woche Fristverzug, (soweit keine Gefahr im Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit): maximal 500 Euro/Woche |

Der AG wird die unter a) bis e) aufgeführten Vertragsstrafen binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden des Verstoßes gegen Qualitätsstandards und Vorgaben für die Durchführung forstlicher Betriebsarbeiten und nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist schriftlich geltend machen.

## 9.2 Schadenersatz

Bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Fälle ist der AN gegenüber dem AG zur Zahlung von Schadenersatz nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung verpflichtet, wenn der AN den Umstand zu vertreten hat. Der AN hat die Möglichkeit, dem AG nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist:

| **Verstoß** | | **Höhe des Schadenersatzes** |
|---|---|---|
| a) | Entnahme von nicht ausgezeichneten Bäumen[1]: | 50 Euro / Baum |
| b) | Beschädigung von gekennzeichneten Z-Bäumen[2]: | 150 Euro / Baum |
| c) | Befahrung außerhalb der zugewiesenen Rückewege –gassen oder Verlust der technischen Befahrbarkeit mit einer Gleistiefe > 60 cm auf 20% der Gassenlänge: | 50 Euro je lfm (bei Verlust und der technischen Befahr-barkeit maximal bis zu den nachgewiesenen Kosten der Wiederherstellung) |

Vom AN nicht im Rahmen einer durch den AG schriftlich angemessenen Fristsetzung beseitigte Mängel können vom AG auf Kosten des AN beseitigt werden.

## 10 Recht, Gerichtsstand

Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen AN und AG gilt deutsches Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Liegen die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vor, wird der Geschäftssitz des AG als Gerichtsstand vereinbart.

## 11 Datenschutz

Der AN stimmt der elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den AG zu, wenn dies zur Durchführung der Leistung erforderlich ist. Der AG gewährleistet den Schutz der personen-bezogenen Daten des AN sowie seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
Der AN gewährleistet die Verschwiegenheit gegenüber Dritten bezüglich der ermittelten auftragsbezogenen Daten.

## 12 Sonstige Bestimmungen

Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden, die nicht durch eine individuelle Vereinbarung der Parteien erfolgen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform selbst. Die Parteien erklären, dass Nebenabreden nicht bestehen. Sollten eine oder mehrere der hier genannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit die Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

---

[1] Technisch erforderliche Entnahmen des Bestandes sind bis zu dem mit dem Vertreter des AG im Arbeitsauftrag schriftlich vereinbarten Umfang aus dem Nebenbestand zulässig. Die Regelung gilt nicht für markierte Z-Bäume. Bei der unbefugten Entnahme von markierten Z-Bäumen ist Schadenersatz analog Abschnitt 9.2. Buchtabe b zu zahlen.

[2] Ausnahmen: Für Z-Bäume an Rückegassen sind vor der Durchführung der Maßnahme im Arbeitsauftrag schriftliche Regelungen möglich. Eine fehlerhafte Schlagordnung, die kein schadfreies Rücken ermöglicht, ist vorab im Arbeitsauftrag schriftlich festzuhalten. Als Beschädigung gilt jede frische Rindenverletzung, die den Holzkörper auf einer Fläche von 10 cm² freilegt. Schäden an bereits vorgeschädigten und oder rotfaulen Bäumen im unteren Stammabschnitt bleiben außer Betracht.